

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche
19 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

OLG Frankfurt: Registergericht muss automatisierte Ziehung der Daten beachten



Foto: OLG Frankfurt

Der 20. Zivilsenat am OLG Frankfurt hält fest, dass bei Eintragungen ins Handelsregister auch berücksichtigt werden muss, dass die Daten inzwischen automatisiert gezogen werden.

Die (Wieder)-Erkennbarkeit von Firmen- und Produkt-Namen hängt angesichts des digitalen Daten-Austausches auch von der Optik ab – also auch von der Schreibweise der Buchstaben. Das **Oberlandesgericht Frankfurt am Main** hat nun ein Urteil gefällt, das die Position von Firmen gegenüber dem Registergericht stärkt bzw. den Ermessensspielraum des Registergerichts mit Blick auf die Daten-Verwendung – insbesondere auf die automatisierte Ziehung der Daten – deutlich einschränkt.

Eintragung in Versalien kann gefordert werden

Das OLG Frankfurt hat am 19. Januar 2026 per Presse-Information Nr. 4/26 mitgeteilt, dass die Register-Eintragung eines Firmennamens ohne Übernahme der von der Gesellschaft verwendeten Schreibweise in Versalien ermessensfehlerhaft sein kann. Das zuständige

Registergericht wurde zur Korrektur angewiesen. Die Entscheidung des OLG Frankfurt ist nicht anfechtbar (Beschluss vom 31. Okt. 2025 - Az.: 20 W 194/25)

Die Ausgangslage

Die beschwerdeführende Gesellschaft, eine GmbH Co. KG, wendet sich dagegen, dass ihr Firmenname im Handelsregister entgegen der von ihr verwendeten Form in Versalien dort mit einem Großbuchstaben am Anfang und nachfolgenden Kleinbuchstaben eingetragen wurde. Der Eintrag der persönlich haftenden Gesellschafterin, die denselben Namen trägt, erfolgte dagegen in Versalien. Die Korrektur-Bitte des Notars hatte das Registergericht abgelehnt. Es hatte darauf verwiesen, dass der Groß-/Kleinschreibung keine Kennzeichnungskraft zukomme; das Registergericht sei auch nicht an eine bestimmte Schreibweise gebunden.

Die OLG-Entscheidung samt Begründung

Der zuständige 20. Zivilsenat des OLG Frankfurt hat auf die Beschwerde hin das Registergericht angewiesen, die beantragte Berichtigung der Schreibweise der Firma vorzunehmen. Zwar habe die bloße besondere Schreibweise/grafische Gestaltung laut dem 20. OLG-Senat grundsätzlich keine namensrechtliche und damit auch keine firmenrechtliche Relevanz. Entsprechend bestehe grundsätzlich kein Anspruch einer Gesellschaft auf Eintragung der Firma in einer besonderen Schreibweise/grafischen Gestaltung. Das Registergericht könne vielmehr nach pflichtgemäßem Ermessen über die Fassung der Eintragung entscheiden.

Hier entspreche die Eintragung in der vom Registergericht gewählten Fassung jedoch nicht mehr einer pflichtgemäßen Ermessensausübung. Das Gericht habe nicht alle für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände in seine Entscheidung eingestellt. Unberücksichtigt geblieben sei bereits, dass die persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft in der korrekten Schreibweise im Register eingetragen worden sei. Handelsregister-Daten würden zudem von Banken-, KYC- und ERP-Plattform-Systemen automatisiert übernommen. Damit werde die einmal verlautbarte Schreibweise in Drittsystemen unverändert fortgeschrieben, etwa in Rechnungen, Zahlungsabgleichen und Onboarding-Prozessen. Folglich sei die Annahme des Registergerichts, die

Fortsetzung auf Seite 2

Fortsetzung von Seite 1

Gesellschaft könne im Geschäftsverkehr die Groß-/Kleinschreibung „beliebig“ wählen, nicht zutreffend und realitätsfern.

In den meisten Fällen könne vielmehr die Schreibweise, die von den Plattformen automatisiert aus dem Handelsregister gezogen würde, nicht geändert werden, so dass es der Gesellschaft gerade nicht freistehe, eine andere als die vom Registergericht bei der Eintragung

vorgenommene Schreibweise in dem für sie maßgeblichen Geschäftsverkehr zu verwenden.

Zu berücksichtigen sei auch, dass die Banken seit Oktober 2025 bei einer Überweisung Name und IBAN des Zahlungsempfängers mit den hinterlegten Informationen des Kontos abgleichen müssten. Stimmt Namen und IBAN nicht überein, gebe die Bank eine Warnmeldung aus oder für die Überweisung

nicht aus, so dass es zu erheblichen Zahlungsverzögerungen kommen könne. Mit der Eintragung der Gesellschaft in der von ihr gewählten Form der Schreibweise ließen sich diese unnötigen Schwierigkeiten im Rahmen des Identitätsnachweises vermeiden.

Registerrechtlich maßgebliche Gründe, die gegen die von der Gesellschaft beantragten Schreibweise sprechen würden, seien nicht ersichtlich. (ps)

Diese Woche: 19 Titel

A

Alle Jahre wieder – Teil 2

Alle Jahre wieder 2

Apotheke der Natur

D

Der Sturm des Nordens

Deutschland wird fit

Die Shopping Days – Das Original

F

Fast Females

H

Herkunft

M

Mein Diabetes

Mein Gewicht

Meine Seele

Meine Wechseljahre

Mitteilungsverfahren für elektronische Aufzeichnungssysteme - Alles Wichtige

Morden auf Öd - Ein Insel-Krimi Der Schrei der Möwe

Morden auf Öd - Ein Insel-Krimi Ödkieker

Mutterschutz und Elternzeit - Die wichtigsten gesetzlichen Regelungen für Unternehmen

P

PEOPLE OF COLOR

S

Schon wieder alle Jahre wieder

T

This Is America – Luigi Mangione

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir in Vertretung einer Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

This Is America – Luigi Mangione

in sämtlichen Schreibweisen, Darstellungsformen, Kombinationen, Abwandlungen, Schriftarten und grafischen Gestaltungen sowie mit allen Zusätzen in allen Medien einschließlich Tonträgern, Bildtonträgern, Audio- und audiovisuellen, elektronischen und digitalen Medien (sowohl linear als auch non-linear) und Netzwerken, inklusive Offline- und Onlinedienste, Domain-Bezeichnungen im Internet sowie für Mobilfunkdienste, Multimediaanwendungen, Film, Rundfunk-, Hörfunk- und Fernsehsendungen und ähnliche Inhalte, Promotion für Film sowie Rundfunk-, Hörfunk- und Fernsehsendungen und ähnliche Inhalte, Musik- und Bühnenveranstaltungen, Tourneen, Messen, Kongresse und sonstige Veranstaltungen jeder Art, für Merchandising in jeglicher Form, für Druckerzeugnisse und Printmedien aller Art sowie für Software-Erzeugnisse und Datenträger.

SNP Schlawien Partnerschaft mbB
Rechtsanwälte Steuerberater,
Bismarckallee 10, 79098 Freiburg

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für:

PEOPLE OF COLOR

in allen sämtlichen Schreibweisen, Darstellungsformen, Kombinationen, Abwandlungen, Schriftarten und grafischen Gestaltungen sowie mit allen Zusätzen in allen Medien einschließlich Tonträgern, Bildtonträgern, audio- und audiovisuellen, elektronischen und digitalen Medien und Netzwerken, inklusive Offline- und Onlinedienste, Online-Plattformen im Internet sowie für Mobilfunkdienste, Multimediaanwendungen, Streamingdienste, Film-, Rundfunk-, Hörfunk- und Fernsehsendungen und ähnliche Inhalte, Messen, Events, Kongresse und sonstige Veranstaltungen jeder Art, für Merchandising in jeglicher Form, Textilien, Raumdüfte, Parfume, Kerzen, Taschen, Rucksäcke, Koffer, Schmuck, für Druckerzeugnisse und Printmedien aller Art, E-Books, Podcasts, Online-Kurse, Vorträge, Webinare, Social Media Inhalte sowie für Software-Erzeugnisse, Apps, Anwendungsprogramme, Datenträger und Titel von Software im Zusammenhang mit SaaS-Dienstleistungen und PaaS-Dienstleistungen, Schreibweisen und Darstellungsformen.

Lukas Bürger,
Gasthausstrasse 13, 46509 Xanten

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für:

Die Shopping Days – Das Original

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien einschließlich Printmedien, Film, Hörfunk, Fernsehen, Veranstaltungen, Kurse, Messen, Software, Offline- und Online-Dienste sowie Onlinemedien und Multimediaanwendungen sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke.

BRP Renaud und Partner mbB
Rechtsanwälte Patentanwälte Steuerberater,
Senckenberganlage 19, 60325 Frankfurt am Main

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für:

Morden auf Öd - Ein Insel-Krimi Ödkieker Morden auf Öd - Ein Insel-Krimi Der Schrei der Möwe

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

307 production GmbH,
Gereonshof 17, 50670 Köln

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Fast Females

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Kombinationen, Zusammensetzungen, Schriftarten, Zusätzen, Abwandlungen, Abkürzungen sowie grafischen Gestaltungen in allen Medien, insbesondere für Film, Fernsehen und/oder Hörfunk, Bild-, Ton- oder Datenträger aller Art, Internet, aber auch für sonstige elektronische oder digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch für CD-ROM, CD-I, DVD, HD-DVD, Blue-Ray-Disc, einschließlich Multimediaanwendungen (Offline oder Online-Dienste) und sonstige Online-Medien und -produkte sowie für Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich UMTS, SMS, WAP), Domain-Bezeichnungen, Software-Erzeugnisse aller Art, Merchandising, Printmedien, Druckerzeugnisse, Plakate, Prospekte, sowie Dienstleistungen aller Art, Veranstaltungen aller Art, insbesondere Messeveranstaltungen, Shows, Sondershows im Rahmen von Messeveranstaltungen, Veranstaltungen für Preisverleihungen und/oder -auszeichnungen (Ehrung), Veranstaltungen für Preiswettbewerbe, Event-Veranstaltungen, Musikkonzerte, Kongresse, Workshops und/oder Seminare.

Schlarmann Ahlberg RAe StB PartG mbB,
Neuer Wall 40, 20354 Hamburg

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für:

Deutschland wird fit Mein Gewicht Meine Seele Meine Wechseljahre Mein Diabetes

in allen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen einschließlich Zusätzen, Abkürzungen und Schriftarten als Einzel-, Reihen-, Haupt- und Untertitel zur Verwendung in allen Medien und für alle Werkarten, insbesondere für alle Printmedien und Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige audiovisuelle Medien, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, ferner für elektronische und digitale Medien einschließlich Podcasts und Netzwerke einschließlich Online-Medien, Online- und Offline-Dienste sowie sonstige Mediendienstleistungen und Medienprodukte aller Art, für Domain-Bezeichnungen, Multimedia-Anwendungen, für Event-Merchandising sowie für Messen, Kongresse und sonstige Veranstaltungen aller Art.

Wort & Bild Verlag Konradshöhe GmbH & Co. KG,
Konradshöhe 1, 82065 Baierbrunn

Gemäß § 5 III MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Mitteilungsverfahren für elektronische Aufzeichnungssysteme - Alles Wichtige Mutterschutz und Elternzeit - Die wichtigsten gesetzlichen Regelungen für Unternehmen

in allen Schreibweisen, Schriftarten, Darstellungsformen, Abwandlungen, Kombinationen und Wortverbindungen für Computerprogramme, Handbücher, Druckereierzeugnisse, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien, Netzwerke, CD-ROM, DVD, CD-i, Offline- und Online-Dienste sowie sonstige Medien.

DATEV eG,
Paumgartnerstraße 6-14, 90429 Nürnberg

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für:

Apotheke der Natur

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

BPV Medien Vertrieb GmbH & Co. KG,
Römerstraße 90, 79618 Rheinfelden

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Schon wieder alle Jahre wieder Alle Jahre wieder 2 Alle Jahre wieder – Teil 2

in allen Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelmkombinationen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schreibweisen, insb. Groß- u. Kleinschreibung, Schriftarten, entsprechenden Untertiteln und mit allen Zusätzen für alle Werkarten und Medien (insb. Film, Fernsehen, Offline- und Online-Dienste (insb. Internet), Bild-/Ton- und Datenträger aller Art, sowie sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Merchandising, Veranstaltungen, Bücher, Zeitschriften und sonstige Druckerzeugnisse.

**UFA FICTION GmbH,
Dianastraße 21, 14482 Potsdam**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Herkunft

in allen Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelmkombinationen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schreibweisen, insb. Groß- u. Kleinschreibung, Schriftarten, entsprechenden Untertiteln und mit allen Zusätzen für alle Werkarten und Medien (insb. Film, Fernsehen, Offline- und Online-Dienste (insb. Internet), Bild-/Ton- und Datenträger aller Art, sowie sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Merchandising, Veranstaltungen.

**UFA FICTION GmbH,
Dianastraße 21, 14482 Potsdam**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Der Sturm des Nordens

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen.

**Swantje Ruffle,
Außerfröhd 1, 79875 Dachsberg**

Über **74.000** archivierte Titel!
Recherchieren Sie kostenlos unter

www.titelschutzanzeiger.de

Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

www.titelschutzanzeiger.de · auftrag@titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)
Titelschutzanzeigen: Merle Rattunde (verantwortl.) (-56)
Redaktion: Merle Rattunde (-56)

Der Titelschutz Anzeiger

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF
monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400
Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen, digitalen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis Printexemplar: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)
– für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro, jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige plus 20,- Euro, jeweils zzgl. USt. Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 11 vom 1.1.2021

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck und Verlag GmbH
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2025 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de